

Pflegekostentarif 2018

für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der BPfIV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 14 BPfIV*

Die

Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH Klinik Bassum

berechnet **ab dem 01. Juli 2018** folgende Entgelte:

I Allgemeines

1. Das Krankenhaus berechnet
 - a. einen Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3, 4 BPfIV; vgl. dazu Abschnitt II)
 - b. Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2, 4 BPfIV; vgl. dazu Abschnitt II)
 - c. Entgelte für die vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung (vgl. dazu Abschnitt II)
 - d. Entgelte für Wahlleistungen (§ 22 Abs. 1 BPfIV i.V.m. § 17 KHEntgG; vgl. dazu Abschnitt III)
 - e. Entgelte für sonstige Leistungen (vgl. dazu Abschnitt V).
 - f. Zuzahlungen (vgl. dazu Abschnitt VI)
2. Die tagesgleichen Pflegesätze (Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a) und b) sowie die Entgelte für eine Wahlleistung „Unterkunft“ (Abschnitt III) werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet (Berechnungstag), der Entlassungs- oder Verlegungstag jedoch nur bei teilstationärer Behandlung (§ 14 Abs. 2 BPfIV).

Die Leistungen nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. e) sowie die nicht nach Tagen bemessenen Wahlleistungen nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. d) werden auch für den Verlegungs- oder Entlassungstag berechnet.

3. Nimmt der Patient vom Krankenhaus angebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach Abschnitt I Nr. 1 nicht ein.

* Nach §18 S. 1 der BPfIV in der Fassung ab dem 01.01.2013 gelten für Krankenhäuser, die in den Jahren 2013 bis 2015 oder 2016 das Vergütungssystem nach § 17d KHG nicht einführen, in diesen Jahren die Regelungen der BPfIV in der am 31.12.2012 geltenden Fassung (alte Fassung- a.F) weiter. Diese Optionsphase wird im Rahmen des aktuellen PsychVVG um das Jahr 2017 verlängert. Sofern im Pflegekostentarif 2017 auf Regelungen der BPfIV Bezug genommen wird, ist damit die am 31.12.2012 geltende Fassung der BPfIV gemeint.

II Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

Das Krankenhaus berechnet die allgemeinen Krankenhausleistungen wie folgt:

a) Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 und 4 BPflV) je Berechnungstag

aa) vollstationärer Basispflegesatz	69,47 €
bb) teilstationärer Basispflegesatz	52,10 €

Der Basispflegesatz ist das Entgelt für nichtmedizinische Leistungen, d.h. für nicht durch ärztliche oder pflegerische Tätigkeit veranlasste Leistungen.

Davon entfallen auf:

- Unterkunft	zu aa) 53 €	zu bb) 40 €
- Verpflegung	zu aa) 16 €	zu bb) 12 €

b) Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 und 4 BPflV) je Berechnungstag

aa) vollstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 und 4 BPflV)

- Psychiatrie	199,74 €
- Psychosomatische Medizin	166,53 €

bb) teilstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 und 4 BPflV)

- Psychiatrie	123,84 €
---------------	----------

c) Vor- und nachstationäre Behandlung (§ 115 a SGB V)

aa) vorstationäre Behandlung

- Psychiatrie	125,78 €
- Psychosomatische Medizin	99,19 €

bb) nachstationäre Behandlung

- Psychiatrie	37,84 €
- Psychosomatische Medizin	47,55 €

III Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

IV Belegärzte - entfällt -

V Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.

VI Zuzahlungen/Zuschläge

1. Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein. Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit **€ 10,- je Kalendertag**. Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V im Auftrage der gesetzlichen Krankenkasse beim Patienten eingefordert.

Abweichend von dieser Regelung erfolgt die Anforderung der Zuzahlung bei den nachstehend genannten Kostenträgern direkt durch die Krankenkasse:

- AOK Niedersachsen
 - Barmer GEK
 - DAK
2. Qualitätssicherungszuschläge nach § 17 b Abs. 1a Nr. 4 KHG
in Höhe von **1,24 €**
 3. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben und besondere Tatbestände
 - DRG-Systemzuschlag nach § 17 b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall
in Höhe von **1,31 €**
 - Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139 c SGB V und für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 139 a i.V.m. § 139 c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139 c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall
in Höhe von **1,70 €**
 - Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen (§ 17 a KHG) gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BpflV je voll- und teilstationärem Fall
in Höhe von **100,88 €**
 - Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen in Höhe von **45,00 € pro Tag¹**

¹ Die Höhe des Zuschlages von 45,00 € ist in der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 S. 4 KHG geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu unterscheiden.

VII
Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird der Pflegekostentarif vom 01. Dezember 2017 aufgehoben.

Bassum, den 01. Januar 2018



Geschäftsführer
Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH
Klinik Bassum